Bereitstellungstag: 25. September 2026

Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Troisdorf vom 25. September 2026 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 25.08.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2026	2027
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	288.132.913 EUR	310.471.061 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	313.444.688 EUR	321.479.750 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.000.000 EUR	4.500.000 EUR
somit auf	310.444.688 EUR	316.979.750 EUR

im Finanzplan mit	2026	2027
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	270.829.033 EUR	291.749.154 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	285.283.688 EUR	292.821.450 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	3.000.000 EUR	4.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.753.750 EUR	19.877.070 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.725.168 EUR	34.197.393 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	30.639.365 EUR	24.199.619 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.903.000 EUR	8.807.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf	26.011.418 EUR und
für das Haushaltsjahr 2027 auf	17.385.323 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf	29.062.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2027 auf	1.200.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf	5.464.299,56 EUR und
für das Haushaltsjahr 2027 auf	0,00 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2026 auf	16.847.475,44 EUR und
für das Haushaltsjahr 2027 auf	6.508.689,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird sowohl für das Haushaltsjahr 2026 als auch für das Haushaltsjahr 2027 auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der durch den Rat am 05.05.2026 beschlossenen Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027:

		2026	2027
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	571 v.H.	571 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	640 v.H.	640 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend" (kw) oder „künftig umwandelbar" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk
   Ist eine Planstelle mit einem kw-Vermerk versehen, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW

- bei Teilplanpositionen **bis 250.000 €,** wenn sie **25.000 €** übersteigen
- bei Teilplanpositionen **über 250.000 €,** wenn sie **10 % des Ansatzes** der Teilplanposition übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen sind erheblich im Sinne von § 85 Abs. 1 in Verb. mit § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie **50.000 €** übersteigen.

Die Zustimmung des Rates zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erteilt, wenn diese aufgrund von Tarifverträgen oder Besoldungsanpassungen geleistet werden müssen. Die im Rahmen der Zustimmung geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Entscheidung über die Leistung von nicht erheblichen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 1 GO NRW. Im Vertretungsfall entscheidet die Leitung der Kämmerei.

Im Übrigen gelten die im Abschnitt Budgetierung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans aufgeführten Regelungen.

§ 10

Die Verwaltung wird ermächtigt, Zinssicherungsvereinbarungen abzuschließen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 02.09.2026 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 24.09.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176, Zimmer 481 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2027 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung (Tel. 02241/900-207) zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse www.troisdorf.de/de/rathaus-service/finanzen/haushalt im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 25.09.2026

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

Alexander Biber